



Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

Hauptplatz 46
9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal
Telefon: 04350/2218
E-Mail: bad-st-leonhard@ktn.gde.at

Datum:	04.09.2025
Zahl:	131-9/Sch.Schö.6
Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!	
Abteilung:	Abt. 5 - Bauamt
Auskünfte:	Christina Reiterer
Telefon:	04350/2218-18
Fax:	04350/2218-16
E-Mail:	christina.reiterer@ktn.gde.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Herrn Robert Schein, Schönberg 6, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal.
Zubau Windfang und Unterstellplatz;
Kundmachung Bauverhandlung.

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Mit Eingabe vom 09.07.2025 hat Herr Robert Schein, Schönberg 6, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Zubau Windfang und Unterstellplatz

auf den Parzellen Nr.: **687, 688 und 693**, KG: **77014 Schönberg**, angesucht.

Wir ersuchen Sie als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

**Dienstag, dem 23.09.2025 um 09:00 Uhr
an Ort und Stelle (Schönberg 6)**

Die geplante Situierung des Objektes (Zubau) ist auszupflocken bzw. ersichtlich zu machen!

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

In den Akt kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Stadtgemeinde 9462 Bad St. Leonhard i. Lav., 1. Stock, Abteilung 5, Einsicht genommen werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018 und §§ 3, 6 und 16 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl.Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/2025, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften – K-BV, LGBl.Nr. 56/1985, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2022.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes Ereignis oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündliche Einwendungen vorzubringen.



Der Bürgermeister:

Dieter Dohr

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag!
angeschlagen am: 04.09.2025
abgenommen am:

Ergeht nachweislich an:

Bauwerber
Anrainer
Parteien
Planer